

Bekanntmachung über die zuständige Behörde nach dem MTA-Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin

Zum 14.02.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 7 Abs. 1 und des § 11 des MTA-Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), das gemäß Artikel 10 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, ist die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.

§ 2

Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2, des § 3, des § 7 Abs. 4, des § 24 und des § 25 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922) ist die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Anordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin vom 30. Mai 1972 (Brem.ABl. S. 319- 2124-d-3) außer Kraft.

Beschlossen,

Bremen, den 20. Juli 1998

Der Senat